

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.606.961

Wien, 4.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6293/J der Abgeordneten Katayun Pracher-Hilander betreffend Datenschutzrechtliche Grundlagen und Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Screeningprogrammen** wie folgt:

Fragen 1 bis 11:

- *Welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit personenbezogene Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO im Rahmen öffentlicher Screeningprogramme verarbeitet werden dürfen?*
- *Unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder die Sozialversicherungsnummer im Rahmen eines Darmkrebs-Screeningprogramms an externe Dienstleister übermittelt werden?*
- *Welche bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen kommen für eine derartige Datenverarbeitung bzw. -Übermittlung zur Anwendung?*
- *Handelt es sich bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen eines populationsbezogenen Darmkrebs-Screenings um eine Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO?*

- *Welche besonderen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind bei der Verarbeitung derartiger Gesundheitsdaten gesetzlich erforderlich?*
- *Ist die etwaige Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Gesundheitsdaten an externe Arbeitnehmer oder externe Dienstleister datenschutzrechtlich zulässig?*
 - a. Falls ja, unter welchen konkreten Voraussetzungen?*
 - b. Falls ja, welche gesundheitsbezogenen Daten genau?*
- *Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich Zweckbindung, Datenminimierung und Zugriffsbeschränkung bei der Verarbeitung solcher Daten?*
- *Ist für ein derartiges Screeningprogramm verpflichtend eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen?*
 - a. Wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Darmkrebs-Screeningprogramm der Stadt Wien eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt?*
 - i. Falls ja, durch welche Stelle?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*
- *Welche Stelle trägt datenschutzrechtlich die Verantwortung, wenn externe Auftragnehmer oder Dienstleister in Screeningprogramme eingebunden werden?*
 - a. Unter welchen Voraussetzungen sind externe Auftragnehmer bei derartigen Screeningprogrammen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO zu qualifizieren?*
- *Welche Kontroll- und Aufsichtspflichten bestehen bei der Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten durch externe Dienstleister bzw. Dritte?*
- *Welche Maßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Gesundheitsdaten ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und nicht unbefugt weitergegeben werden?*

Einleitend ist festzuhalten, dass in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage an mehreren Stellen explizit auf das Darmkrebs-Screeningprogramm der Stadt Wien Bezug genommen wird. Mangels inhaltlicher Involvierung meines Ressorts in den Aufbau und Betrieb dieses Screeningprogramms ist jedenfalls auszuschließen, dass ich als datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Ziffer 7 Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden kurz „DSGVO“) zu qualifizieren bin. Mangels Kenntnis der konkreten Sachlage ist mir daher keine seriöse Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses konkreten Screeningprogramms möglich.

Soweit sich die Fragen jedoch nicht nur auf das konkrete Screeningprogramm der Stadt Wien bezieht, sondern generell auf sämtliche möglichen, aktuell jedoch nicht umgesetzten

Screeningprogramme, so ist folgendes festzuhalten: Es besteht keine allgemeine Zuständigkeit meines Ressorts für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes und der elektronischen Verarbeitung, soweit diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Projekt oder eines Legistikvorschlags meines Ressorts steht. Ebenso festzuhalten ist, dass für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO im Rahmen einer konkreten Datenverarbeitung in Österreich die Datenschutzbehörde gemäß Art. 51 DSGVO iVm §§ 18ff des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) zuständig ist.

Frage 12: *Wurden seitens Ihres Ressorts Empfehlungen, Leitlinien oder Stellungnahmen zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung von Darmkrebs-Screeningprogrammen erstellt?*

a. Falls ja, welche?

Es wurden keine Empfehlungen, Leitlinien oder Stellungnahmen zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung von Darmkrebs-Screeningprogrammen erstellt.

Frage 13: *Wurde Ihr Ressort hinsichtlich des geplanten Darmkrebs-Screeningprogramms in Wien eingebunden, informiert oder konsultiert?*

Das BMASGPK ist im Steering Komitee des Darmkrebs-Screeningprogramms der Stadt Wien durch eine Person vertreten.

Frage 14: *Sind Ihrem Ressort datenschutzrechtliche Prüfungen, Bewertungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Darmkrebs-Screeningprogramm bekannt?*

Meinem Ressort sind keine entsprechenden datenschutzrechtlichen Prüfungen, Bewertungen oder Stellungnahmen bekannt.

Frage 15: *Welche rechtlichen Grenzen bestehen hinsichtlich der Auslagerung organisatorischer oder administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Screeningprogrammen an private Unternehmen?*

Die rechtlichen Grenzen bestehen dort, wo auf Grund der Regelung der DSGVO und des DSG eine Auftragsverarbeitung unzulässig ist.

Frage 16: *Gibt es in anderen Gesundheitsprogrammen oder Gesundheitsleistungen des Bundes eine etwaige Einbindung externer Dienstleister, bei denen personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet oder übermittelt werden?*

- a. Falls ja, welche Programme oder Leistungen betrifft dies?*
- b. Welche externen Dienstleister sind dabei jeweils eingebunden?*
- c. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden bzw. wurden im Rahmen dieser Programme oder Leistungen an externe Dienstleister übermittelt?*
- d. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die jeweilige Datenverarbeitung bzw. Datenübermittlung?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gibt es weder Gesundheitsprogramme noch werden Gesundheitsleistungen unter Einbindung externer Dienstleister angeboten, im Rahmen derer personenbezogene Daten verarbeitet oder übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

